

Mindestanforderung für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Hähnchenmast festlegen					
	Haltungsform 12345 Stall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 12345 Frischlufstall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 12345 Bio haltungsform.de
Platz	max. 39 kg/m2	max. 35 kg/m2	- max. 29 kg/m² bei einem Außenklimabereich von mind. 20 % der nutzbaren Stallgrundfläche - max. 30 kg/m² bei einem Außenklimabereich von mind. 30 % der nutzbaren Stallgrundfläche	max. 25 kg/m²	max. 21 kg/m2
Haltung	Stallhaltung	Stallhaltung	Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenklimabereich	Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände	Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände
Stallstrukturierung		- erhöhte Ebenen im Stall (z.B. Sprungtische, Sitzstangen oder Strohballen) - auf mind. 5 % der Stallgrundfläche, (entspricht z.B. 2 m Sitzstangen pro 45 m² Stallgrundfläche oder 1 Hochdruckballen pro 90 m² Stallgrundfläche)	- erhöhte Ebenen im Stall (z.B. Sprungtische, Sitzstangen oder Strohballen) - auf mind. 5 % der Stallgrundfläche, (entspricht z.B. 2 m Sitzstangen pro 45 m² Stallgrundfläche oder 1 Hochdruckballen pro 90 m² Stallgrundfläche)	- erhöhte Ebenen im Stall (z.B. Sprungtische, Sitzstangen oder Strohballen) - auf mind. 5 % der Stallgrundfläche, (entspricht z.B. 2 m Sitzstangen pro 45 m² Stallgrundfläche oder 1 Hochdruckballen pro 90 m² Stallgrundfläche)	- Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen im Stall: Mind. 5 cm Sitzstangen/Tier oder 25 cm² erhöhte Ebene/Tier - entspricht z.B. ca. 1,89 m² erhöhte Ebene pro 90 m² Stallgrundfläche
Beschäftigung	trockene Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist	- zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. - je angefangene 100 m² nutzbarer Stallfläche 1 Gegenstand oder pro 2.000 Tiere 1 Pickgegenstand	- zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. - je angefangene 150 m² nutzbarer Stallfläche 2 Gegenstände oder pro 2.000 Tiere 3 Stroh- oder Heuballen und pro 1.000 Tiere 2 Pickgegenstände	- zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. - je angefangene 150 m² nutzbarer Stallfläche 2 Gegenstände oder pro 2.000 Tiere 3 Stroh- oder Heuballen und pro 1.000 Tiere 2 Pickgegenstände	zusätzliche Einstreu in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf auf mind. 1/3 der Stallfläche
Zuchtlinie	robuste und gesunde Zuchtlinien	robuste und gesunde Zuchtlinien	- robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rassen der bereitgestellten Liste	- robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rassen der bereitgestellten Liste	- robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 45 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 81 Tagen
Fütterung	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	- Futtermittel ohne Gentechnik oder mind. 100 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU während der gesamten Mastphase	- Futtermittel ohne Gentechnik, und mind. 20 % der Futtermittelrohstoffe aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der EU langsam wachsende Rasse der bereitgestellten Liste während der gesamten Mastphase	- ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik - Futtermittel aus ökologischer Erzeugung - mind. 30% aus dem eigenen Betrieb bzw. der Region.
Tiergesundheitsmonitoring	- Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring - Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring	- Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring - Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring	- Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring - Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring - für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik	- Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring - Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring - für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik	
Prüfrhythmus	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Voraussetzung	Lieferberechtigung der Betriebe für QS oder einen von QS als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm. Auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus. Oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.	Lieferberechtigung der Betriebe nach EU-Öko Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.	
ergänzende Hinweise	Diese aktualisierten Anforderungen gelten ab sofort für die Einstufung neuer Programme, Bestandsprogramme müssen die Anforderungen spätestens ab dem 01.07.2026 umsetzen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Putenmast festlegen

	Haltungsform 12345 Stall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 12345 Frischlufstall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 12345 Bio haltungsform.de
Platz	- max. 58 kg/m2 Hähne - max. 52 kg/m2 Hennen	- max. 53 kg/m² Hähne - max. 48 kg/m² Hennen	- max. 41 kg/m² Hähne - max. 37 kg/m² Hennen	- max. 31 kg/m² Hähne - max. 28 kg/m² Hennen	- max. 21 kg/m² - max. 2.500 Tiere pro Stall
Haltung	Stallhaltung	Stallhaltung	Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Außenklimabereich	Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände	Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände
Stallstrukturierung		- veränderbare Strukturelemente: 1 Quader-/ Rundballen je angefangener 400 m² Stallgrundfläche oder unveränderbare Strukturelemente (Tische, Seitenelemente):Mindestaufsitzfläche von 1,85 m² in Summe je angefangener 400 m² Stallgrundfläche	- veränderbare Strukturelemente: 1 Quader-/ Rundballen je angefangener 400 m² Stallgrundfläche oder unveränderbare Strukturelemente (Tische, Seitenelemente): Mindestaufsitzfläche von 1,85 m² in Summe je angefangener 400 m² Stallgrundfläche	- veränderbare Strukturelemente: 1 Quader-/ Rundballen je angefangener 400 m² Stallgrundfläche oder unveränderbare Strukturelemente (Tische, Seitenelemente): Mindestaufsitzfläche von in Summe 1,85 m² je angefangener 400 m² Stallgrundfläche	- Sitzstangen oder erhöhte Sitzebenen im Stall: Mind. 10 cm Sitzstangen/Tier oder 100 cm² erhöhte Ebene/Tier - entspricht z.B. ca. 7 m² erhöhte Sitzebenen pro 400 m² Stallgrundfläche
Beschäftigung	trockene Einstreu, die zum Picken, Scharren und Staubbaden geeignet ist	- zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. - je angefangene 400 m² nutzbarer Stallfläche mind. 1 Gegenstand	- zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. - je angefangene 400 m² nutzbarer Stallfläche mind. 2 Gegenstände	- zusätzliches Beschäftigungsmaterial aus veränderbarem und sich verbrauchendem Material wie z.B. Stroh, Picksteine. - je angefangene 400 m² nutzbarer Stallfläche mind. 2 Gegenstände	zusätzliche Einstreu in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf auf min. 1/3 der Stallgrundfläche
Zuchtlinie	robuste und gesunde Zuchtlinien	robuste und gesunde Zuchtlinien	- robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen)	- robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen)	- robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rassen (Gewichtszunahme max. 110 g/Tag) oder schnell wachsende Rassen bei Einhaltung des Mindestschlachtalters von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen)
Fütterung	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	- Futtermittel ohne Gentechnik oder mind. 100 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung	- Futtermittel ohne Gentechnik und mind. 20 % der Futtermittelrohstoffe aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der EU während der gesamten Mastphase, mindestens jedoch 10 Wochen vor der Schlachtung	- ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik - Futtermittel aus ökologischer Erzeugung - mind. 30% vom eigenen Betrieb, oder aus der Region
Tiergesundheitsmonitoring	- Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring - Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring	- Teilnahme am QS-Befunddatenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring - Teilnahme am QS-Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring	- Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring - Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring - für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik	- Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring - Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring - für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rückkopplung vergl. der QS-Systematik	
Prüfrhythmus	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüf-systematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüf-systematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüfssystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach ITW-Prüf-systematik	Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Voraussetzung	Lieferberechtigung der Betriebe für QS oder einen von QS als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm. Auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus. Oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.		Lieferberechtigung der Betriebe nach EU-Öko Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung.
ergänzende Hinweise	Diese aktualisierten Anforderungen gelten ab sofort für die Einstufung neuer Programme, Bestandsprogramme müssen die Anforderungen spätestens ab dem 01.07.2026 umsetzen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Pekingentenmast festlegen

	Haltungsform 12345 Stall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 12345 Frischlufstall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 12345 Bio haltungsform.de
Platz	max. 20 kg/m²	max. 20 kg/m²	- max. 20 kg/m² - bzw. 25 kg/m² Stallgrundfläche, wenn ständiger Zugang zu Freiflächen gegeben ist	max. 20 kg/m²	max. 21 kg/m²
Haltung	- Stallhaltung - systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	- Stallhaltung; mit Tageslicht (Fenster oder Lichteintrittsband min. 3 % der Stallgrundfläche) - systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	- Offenfrontstall oder Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Wintergarten oder Freiflächen, für die gesamte Mastdauer - die Freifläche muss bei einer Stallfläche von 25 kg/m² mind. die Hälfte der Stallfläche betragen - systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	- Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände für mind. die Hälfte der Lebenszeit - die Fläche muss überwiegend bewachsen sein 2m² Grünauslauf/Tier - systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt	- Stallhaltung mit Zugang zu Freigelände für mind. ein Drittel der Lebenszeit - die Fläche muss überwiegend bewachsen sein - pro Tier mind. 4,5 m² im Auslauf - systematische chirurgische Eingriffe am Tier, wie das Kürzen von Schnäbeln oder Krallen, sind nicht erlaubt
Beschäftigung	trockene Einstreu, die zum Gründeln und zur Beschäftigung geeignet ist	- täglich frische Einstreu - zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen	- täglich frische Einstreu - zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen	- täglich frische Einstreu - zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial; Angebot in Raufen oder Netzen	mind. ein Drittel der Bodenfläche muss mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein
Wasser	Nippeltränken oder vergleichbare Tränken	zusätzliche Tränken, die ein Eintauchen des gesamten Kopfes erlauben (mind. eine Tränke/250 Tiere)	zusätzliche Tränken, die ein Eintauchen des gesamten Kopfes erlauben (mind. eine Tränke/250 Tiere)	zusätzlich zu den Tränken: Zugang zu offenem Wasser als Schwimmmöglichkeit z.B. Teich, Bach, See oder künstliches Wasserbecken (mind. eine Wasserstelle/1.000 Tiere, mind. 8 cm tief, und mind. 1,2 m² groß)	zusätzlich zu den Tränken: Zugang zu offenem Wasser als Schwimmmöglichkeit z.B. Teich, Bach, See oder künstliches Wasserbecken (vorausgesetzt Witterung und Hygienebedingungen gestatten dies)
Zuchtlinie	grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	- grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien - mind. Schlachalter 35 Tage	- grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien - mind. Schlachalter 42 Tage	- grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rasse - mind. Schlachalter 49 Tage	- grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien - langsam wachsende Rasse - mind. Schlachalter 49 Tage
Fütterung	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	- Futtermittel ohne Gentechnik oder regionale Futtermittel - mind. 70 % Getreide-Anteil in der Ration während der gesamten Mastphase	- Futtermittel ohne Gentechnik - mind. 25 % aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region 75 % Getreide-Anteil in der Ration während der gesamten Mastphase	- ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik - mind. 30 % aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region - der Tagesration ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben
Tiergesundheitsmonitoring	- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) - qualifiziertes Antibiotika-monitoring (Eingabe in QS-Datenbank)	- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) - qualifiziertes Antibiotika-monitoring (Eingabe in QS-Datenbank)	- Befunddatenerfassung am Schlachthof - qualifiziertes Antibiotika-monitoring - Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	- Befunddatenerfassung am Schlachthof - qualifiziertes Antibiotika-monitoring - Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	
Prüfrhythmus	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüf-systematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS Prüfsystematik	amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Voraussetzungen	QS oder als vergleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl ITW <i>Stall plus Platz</i> oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registriertem Programm Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm. Auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus. Oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.		Nach EU-Öko Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko Verordnung
ergänzende Hinweise	- Die Kriterien gelten jeweils für die Mast (ab dem 16. Lebenstag) - Perforierte Böden oder Roste sind nur unterhalb der Tränken zulässig. ¹Gilt für alle Programme die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Kaninchenmast festlegen					
	Haltungsform 1 2345 Stall haltungsform.de	Haltungsform 2 345 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 3 45 Frischluffstall haltungsform.de	Haltungsform 4 5 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 5 Bio haltungsform.de
Platz	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.500 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1.000 cm²/Tier 11.-24. Tier: 850 cm²/Tier ab 25. Tier: 700 cm²/Tier (ab 2024) • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 1.650 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1.100 cm²/Tier 11.-24. Tier: 935 cm²/Tier ab 25. Tier: 770 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 2100 cm²/Tier 5.-10. Tier: 1400 cm²/Tier 11.-24. Tier: 1190 cm²/Tier ab 25. Tier: 980 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.	• nutzbare Bodenfläche: 1.-4. Tier: 3000 cm²/Tier 5.-10. Tier: 2000 cm²/Tier 11.-24. Tier: 1700 cm²/Tier ab 25. Tier: 1400 cm²/Tier • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.	• nutzbare Stallfläche/ Tier (ohne Plattformen): fester Stall: 2.000 cm² mobiler Stall: 1.500 cm² • zusätzlich muss eine erhöhte Ebene vorhanden sein: mind. 300 cm²/Tier auf einer Höhe von mind. 27 cm. • die Gesamtgröße der erhöhten Ebene darf max. 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen.
Haltung	• Stallhaltung / Käfighaltung • Mindestgröße nutzbare Bodenfläche: Gesetzlicher Mindeststandard von 8.000 cm² je Haltungseinrichtung	• Gruppenhaltung • Gruppengröße mind. 10 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • es müssen mind. 2 aufeinanderfolgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein. • mind. 5 % Tageslichteinfall (bezogen auf die Stallgrundfläche) für Neubauten (= Gebäude, die nach dem 11.08.2014 genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind)	• Gruppenhaltung mit Außenklima, z. B. Wintergarten, Auslauf, Offenfront • Gruppengröße mind. 20 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • es müssen mind. 2 aufeinanderfolgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein. • mind. eingestreute Fläche: 0,05 m²/Tier • strukturierte Umgebung mit Fress-, Ruhe- und Aufenthaltsbereich • geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/ Höhlen)	• Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide • oder Freilandhaltung • Gruppengröße mind. 20 Kaninchen • Bucht nach oben offen, keine Drahtböden • die Außenfläche in Einrichtungen mit festen Ställen muss so gebaut sein, dass erhöhte Plattformen in ausreichender Zahl gleichmäßig über die Mindestfläche verteilt sind. • mind. 50 % der Gesamtfläche in dauerhaft verfügbarem befestigten Außenbereich • oder Weidefläche: 10 kg/m² und 2 m² Grünauslauf/Tier • Ganzjährig Auslauf/ Weidefläche: max. 3,3 kg/m² • bei Weide-/Freilandhaltung: Überdachte Fressstände und Nisthütten • geeignete Versteckmöglichkeiten (Röhren/ Höhlen) • es müssen mind. 2 aufeinanderfolgende Hoppelsprünge ermöglicht werden. Deswegen sollte eine Seite nach Möglichkeit mindestens 1,8 m lang sein.	• Gruppenhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf/Weide • oder Freilandhaltung • nutzbare Auslauffläche/Tier (ohne Plattformen): Fester Stall: 2.000 cm², mobiler Stall: 4.000 cm² • trockene Verlege- und Ruhebereiche, keine perforierte Bauweise • geeignete Versteckmöglichkeiten (dunkel, Röhren/Höhlen) • erhöhte Ebene (drinnen und draußen)
Beschäftigung	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/ Heucobs • und geeignetem Nagematerial z. B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/ Heucobs • und geeignetem Nagematerial z. B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/ Heucobs • und geeignetem Nagematerial z. B. Weichholz/ Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter/ Heucobs • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste	• jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter, wenn nicht genug Gras vorhanden • und geeignetem Nagematerial z.B. Weichholz/Äste
Zuchtlinie	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• grundsätzlich robuste und gesunde Zuchtlinien	• robuste und gesunde Zuchtlinien, die an die Haltung im Freien angepasst sind.
Fütterung	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	• QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel • Futtermittel ohne Gentechnik • oder regionale Futtermittel während der gesamten Mastphase	• QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel (bei Zukauf) • oder Bio-/Öko-Futtermittel • Futtermittel ohne Gentechnik • mind. 60 % aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region während der gesamten Mastphase	• ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik • Futtermittel aus ökologischer Erzeugung • mind. 70 % aus eigener Erzeugung oder der Region • Grundfutter muss mindestens 60 % der Futtermittel ausmachen.
Tiergesundheitsmonitoring	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	• in dem jeweiligen Programm muss ein dokumentiertes Tiergesundheitsmonitoring implementiert sein, welches die Befunddatenerfassung am Schlachthof, die Mortalitätsraten und den Antibiotikaeinsatz auf dem Betrieb beinhaltet.	
Prüfrhythmus¹	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens alle 3 Jahre	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens einmal jährlich	• amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Voraussetzungen	Teilnahme an einem in der Haltungsform registrierten Programm				Nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko-Verordnung
ergänzende Hinweise	- Die Tiere müssen die gesamte Zeit ab dem Absetzen bis zum Transport zur Schlachtung unter diesen Mindestbedingungen gehalten werden (gilt für alle Stufen). •¹Gilt für alle Programme, die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Schweinemast festlegen					
Platz	- Mindestfläche / Tier 30–50 kg: 0,5 m² 50–110 kg: 0,75 m² - über 110 kg: 1,0 m²	- Mindestfläche / Tier 30–50 kg: 0,563 m² 50–110 kg: 0,844 m² - über 110 kg: 1,125 m²	- Mindestfläche / Tier - Offenfrontstall¹: 30–50 kg: 0,7 m² 50–120 kg: 1,3 m² - über 120 kg: 1,5 m² - Stall mit Auslauf²: 30–50 kg: 0,7 m² 50–120 kg: 1,1 m² - über 120 kg: 1,4 m²	- Mindestfläche / Tier² 30–50 kg: 0,75 m², davon 0,25 m² im Auslauf 50–120 kg: 1,5 m², davon 0,5 m² im Auslauf - über 120 kg: 2,3 m², davon 0,8 m² im Auslauf	- Mindestfläche / Tier < 110 kg: 1,3 m² im Stall und 1 m² Auslauffläche > 110 kg: 1,5 m² im Stall und 1,2 m² Auslauffläche
Haltung	Stallhaltung	Stallhaltung mit Buchtenstrukturierung, mind. 3 Elemente pro Bucht	Stallhaltung mit Außenklimareizen: Offenfrontstall oder Stall mit ständigem Zugang zu Auslauf	Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung	Stallhaltung mit ständigem Zugang zu Auslauf oder Freilandhaltung
Beschäftigung	organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial	- organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial - zusätzlich Raufutter	- organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial - zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material	- organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial - zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material	- organisches Beschäftigungsmaterial: Stroh oder vergleichbare Substrate - Wühlmaterial im Auslauf
Fütterung	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	- Futtermittel ohne Gentechnik oder mind. 70 % der Futter- mittelrohstoffe aus der EU während der gesamten Mastphase	- Futtermittel ohne Gentechnik und mind. 20 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der EU während der gesamten Mastphase	- ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik - Futter muss aus ökologischer Erzeugung stammen - mind. 30 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region
Tiergesundheitsmonitoring	- Teilnahme am QS-Befund- datenmonitoring oder an einem von QS als ver- gleichbar anerkannten Monitoring - Teilnahme am QS Antibio- tikamonitoring oder an einem von QS als vergleich- bar anerkannten Monitoring)	- Teilnahme am QS-Befund- datenmonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkannten Monitoring - Teilnahme am QS- Antibiotikamonitoring oder an einem von QS als vergleichbar anerkan- ten Monitoring	- Teilnahme an einem Befunddatenmonitoring - Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring - für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rück- kopplung vergl. der QS- Systematik	- Teilnahme an einem Befund- datenmonitoring - Teilnahme an einem Antibiotikamonitoring - für beide gilt: Zentrale Erfassung, Auswertung, Benchmarking & Rück- kopplung vergl. der QS- Systematik	
Prüfrhythmus	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungs- stellen, nach QS- Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungs- stellen, nach ITW- Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungs- stellen, nach ITW- Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungs- stellen, nach ITW- Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Voraussetzung	Lieferberechtigung der Betriebe für QS oder einen von QS als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard	Lieferberechtigung der Betriebe für ein in der Haltungsform registriertes Programm; auch bei Anerkennungen von Programmen untereinander müssen diese Programme für die jeweilige Haltungsformstufe registriert sein. Als Basis setzt das Programm entweder eine Lieferberechtigung der Betriebe für ITW <i>Stall plus Platz</i> oder einen von ITW als vergleichbar anerkannten Standard voraus oder das Programm definiert vergleichbare Anforderungen und lässt diese über die eigenen Audits kontrollieren.	Lieferberechtigung der Betriebe nach EU-Öko-Verordnung oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbau-verbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko-Verordnung.	
ergänzende Hinweise	¹ Im Offenfrontstall kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (dieselbe wie in einem Stall mit Auslauf) zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen. ² Eine Anrechnung des Auslaufes auf die Mindestfläche ist nur möglich, wenn dieser ständig zur Verfügung steht (z. B. so gestaltet ist, dass er auch im Tierseuchenfall nicht geschlossen werden muss). Diese aktualisierten Anforderungen gelten ab sofort für die Einstufung neuer Programme, Bestandsprogramme müssen die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juni 2026 umsetzen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Milchviehhaltung festlegen					
	Haltungsform 12345 Stall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 12345 Frischlufstall haltungsform.de	Haltungsform 12345 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 12345 Bio haltungsform.de
Platz	Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1	- Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 4 m²/Tier (Liege- und Lauffläche)	- Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 5 m²/Tier (Liege- und Lauffläche) oder 1.000 m² Weidefläche / Tier	- Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 6 m²/Tier (Liege- und Lauffläche)	- Laufstall mit Liegeboxen: Tier-Liegeplatzverhältnis 1:1 oder Laufstall ohne Liegeboxen: über 350 kg LG Mindestfläche 6 m²/Tier (Liege- und Lauffläche)
Haltung	Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung oder Kombinationshaltung	- Laufstallhaltung oder Kombinationshaltung* mit Weidegang (mind. 120 Tage à 2 h) bzw. mit Laufhof oder Bewegungsbucht mit mind. 4,5 m²/Tier. Die Bewegungsfläche muss aus mind. 16 m² zusammenhängender Fläche bestehen.	- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof) oder Offenfrontlaufstall oder Spaceboardstall oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage à 6 h) - keine Anbindehaltung	- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof) und Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h) - keine Anbindehaltung	- Laufstallhaltung und Weidegang (Auslauf), wann immer es die Bedingungen zulassen - keine Anbindehaltung*
Enthornung der Kälber (falls auf dem Betrieb praktiziert)	< 6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	< 6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	< 6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	- Enthornung nur im Ausnahmefall - auch bei <6 Wochen alten Kälbern nur nach Sedierung, (lokaler) Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung	- Enthornung nur im Ausnahmefall - auch bei < 6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung
Komforteinrichtung		- Scheuer-Kratz-Bürste im Laufstall oder auf der Bewegungsfläche in der Kombihaltung - Allen Tieren müssen elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. - Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von weichen Unterlagen (z.B. Gummimatten).	- im Laufstall: Scheuer-Kratz-Bürste - Allen Tieren müssen elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. - Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von weichen Unterlagen (z.B. Gummimatten).	- im Laufstall: Scheuer-Kratz-Bürste - Allen Tieren müssen elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. - Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von weichen Unterlagen (z.B. Gummimatten).	
Fütterung	QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	- es dürfen ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel oder mind. 80 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU und die restlichen 20 % müssen Futtermittel ohne Gentechnik sein.	- es dürfen ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel verwendet werden und mind. 60% der Futtermit- telrohstoffe müssen vom Tierhalter selbst angebaut werden bzw. aus der EU	- es dürfen ausschließlich gentechnikfreie Futtermittel verwendet werden - mind. 70 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region - Futtermittel müssen aus ökologischer Erzeugung stammen - mind. 60 % der Trocken- masse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration
Tiergesundheitsmonitoring	- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) - qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) - für beide gilt: verpflichtend für alle Betriebe spätestens 2026	- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) - qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank)	- Befunddatenerfassung am Schlachthof - qualifiziertes Antibiotikamonitoring - Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	- Befunddatenerfassung am Schlachthof - qualifiziertes Antibiotikamonitoring - Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	
Prüfrhythmus ¹	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, mindestens alle 3 Jahre, nach QS Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, siehe Anlage Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, siehe Anlage Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, siehe Anlage Prüfsystematik	amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
verpflichtende Programmteilnahme	QS oder als vergleichbar anerkannt	Initiative Tierwohl oder als vergleichbar anerkannt	Teilnahme an einem in der Haltungsform registrierten Programm		Nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko-Verordnung
ergänzende Hinweise	*Nach EU-Öko-Verordnung ist eine Kombinationshaltung (= saisonale Anbindehaltung) in bestimmten Fällen zulässig. ¹Übergangslösung; mittelfristig wird angestrebt, die Anbindehaltung nur in Kombination mit saisonaler Weidehaltung zu akzeptieren. ²Gilt für alle Programme, die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen. Tiere müssen mind. 8 Monate vor der Schlachtung unter diesen Bedingungen gehalten werden Alle Tiere, die unter den Geltungsbereich des jeweiligen Programms fallen, müssen ab der Erstkontrolle unter den Bedingungen gehalten werden. Die Milch dieser Tiere darf erst nach der erfolgreichen Erstauditierung in dem entsprechenden Programm vermarktet werden. Tiere, die nicht unter den Geltungsbereich des Milchprogramms fallen und nicht in einem Mastprogramm berücksichtigt werden, dürfen nicht mit der Haltungsform gekennzeichnet werden. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				

Mindestanforderungen für Programme, die Kriterien für Betriebe mit Rindermast (Jungbullen/Ochsen, Färsen, Mastkälber) festlegen					
	Haltungsform 1 2 3 4 5 Stall haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Stall + Platz haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Frischluftstall haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Auslauf/Weide haltungsform.de	Haltungsform 1 2 3 4 5 Bio haltungsform.de
Platz	- Mindestfläche Laufstall/Tier - bis 150 kg: 1,5 m² - bis 220 kg: 1,7 m² - bis 400 kg: 1,8 m² - über 400 kg: 2,2 m²	- Mindestfläche Laufstall/Tier - bis 150 kg: 1,5 m² - bis 220 kg: 1,8 m² - bis 400 kg: 2,5 m² - über 400 kg: 3 m²	- Mindestfläche Laufstall/Tier - bis 150 kg: 1,5 m² - bis 220 kg: 2 m² - bis 400 kg: 3 m² - über 400 kg: 4 m²	- Mindestfläche Laufstall/Tier - bis 100 kg: 1,5 m² - bis 220 kg: 2,5 m² - bis 400 kg: 4 m² - bis 500 kg: 5 m² - über 500 kg: 6 m²	- Mindestfläche Laufstall/Tier - bis 100 kg: 1,5 m² - bis 200 kg: 2,5 m² - bis 350 kg: 4 m² - über 350 kg: 5 m², aber mind. 1 m²/100 kg
Haltung	- Stallhaltung; möglichst Laufstallhaltung - Anbindehaltung	- Laufstallhaltung oder für Ochsen & Färsen: Kombinationshaltung¹ mit Weidegang (mind. 120 Tage à 2 h) bzw. mit Laufhof oder Bewegungsbucht mit mind. 4,5 m²/Tier. Die Bewegungsfläche muss aus mind. 16 m² zusammenhängender Fläche bestehen. - für Bullen: keine Anbindehaltung	- Laufstallhaltung mit ganzjährig nutzbarem Laufhof (mind. 3 m²/Tier im Laufhof) oder Laufstallhaltung mit Weidegang (mind. 120 Tage / 6 h) oder Offenfrontlaufstall oder Spaceboardstall - keine Anbindehaltung	- Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zu Laufhof (mind. 3 m²/Tier) oder Weide - keine Anbindehaltung	- Laufstallhaltung mit Auslauf oder Weide - keine Anbindehaltung*
Enthornung der Kälber (falls auf dem Betrieb praktiziert)	< 6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	< 6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	< 6 Wochen: durch Landwirt, mit Schmerzlinderung	- Enthornung nur im Ausnahmefall - auch bei < 6 Wochen alten Kälbern nur nach Sedierung, (lokaler) Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung	- Enthornung nur im Ausnahmefall - auch bei < 6 Wochen alten Kälbern nur nach Betäubung durch Tierarzt; mit Schmerzlinderung
Komfort-einrichtungen (ab dem 01.07.2027)		- Allen Tieren muss eine funktionale Scheuermöglichkeit zur Verfügung stehen (mind. 1/60) - jederzeit zugänglich (Ausnahme: Weide) - Die Scheuermöglichkeit muss mind. 90 cm lang und 30 cm breit sein	- Allen Tieren muss eine funktionale an die Tierart angepasste Scheuermöglichkeit zur Verfügung stehen (mind. 1/60) - jederzeit zugänglich (Ausnahme: Weide) - Die Scheuermöglichkeit muss mind. 90 cm lang und 30 cm breit sein	- Allen Tieren muss eine funktionale an die Tierart angepasste Scheuermöglichkeit zur Verfügung stehen (mind. 1/60) - jederzeit zugänglich (Ausnahme: Weide) - Die Scheuermöglichkeit muss mind. 90 cm lang und 30 cm breit sein - Allen Tieren müssen elastisch verformbare Liegeflächen zur Verfügung stehen. - Die Verwendung von Einstreu ist ebenso zulässig wie die Verwendung von weichen Unterlagen (z. B. Gummimatten).	
Fütterung	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	ausschließlich QS-zugelassene bzw. QS- anerkannte Futtermittel	- Futtermittel ohne Gentechnik oder mind. 80 % der Futtermittelrohstoffe aus der EU-27 und die restlichen 20 % müssen Futtermittel ohne Gentechnik sein während der Mastphase, mind. jedoch 8 Monate vor der Schlachtung	- Futtermittel ohne Gentechnik und mind. 60 % der Futtermittelrohstoffe müssen vom Tierhalter selbst angebaut werden bzw. aus der EU-27 stammen während der Mastphase, mind. jedoch 8 Monate vor der Schlachtung	- ausschließlich Futtermittel ohne Gentechnik - Futtermittel müssen aus ökologischer Erzeugung stammen - mind. 70 % Futtermittel aus dem eigenen Betrieb bzw. aus der Region - mind. 60 % der Trockenmasse frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter in der Tagesration
Tiergesundheit smonitoring	- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) - qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank) - für beide gilt: verpflichtend für alle Betriebe ab 2023	- Befunddatenerfassung am Schlachthof (Eingabe in QS-Datenbank) - qualifiziertes Antibiotikamonitoring (Eingabe in QS-Datenbank)	- Befunddatenerfassung am Schlachthof - qualifiziertes Antibiotikamonitoring - Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	- Befunddatenerfassung am Schlachthof - qualifiziertes Antibiotikamonitoring - Erfassung in einer zentralen Datenbank vergl. der QS-Systematik	
Prüfrhythmus ²	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, nach QS-Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, siehe Anlage Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, siehe Anlage Prüfsystematik	Kontrolle aller Betriebe durch neutrale Zertifizierungsstellen, siehe Anlage Prüfsystematik	amtliche Kontrolle aller Betriebe gemäß EU-Öko-Verordnung bzw. Anbauverband, mindestens einmal jährlich
Verpflicht-ende Programmteil nahme	QS oder als vergleichbar anerkannt	ITW <i>Stall plus Platz</i> oder als vergleichbar anerkannt	ITW <i>Stall plus Platz</i> oder als vergleichbar anerkannt	ITW <i>Stall plus Platz</i> oder als vergleichbar anerkannt	Nach EU-Öko-Verordnung zertifiziert oder gemäß den Anforderungen der ökologischen Anbauverbände, die einen höheren Qualitätsstandard garantieren als die EU-Öko-Verordnung
ergänzende Hinweise	¹ Nach EU-Öko-Verordnung ist eine Kombinationshaltung (= saisonale Anbindehaltung) in bestimmten Fällen zulässig. ¹Übergangslösung; mittelfristig wird angestrebt, die Anbindehaltung nur in Kombination mit saisonaler Weidehaltung zu akzeptieren. ²Gilt für alle Programme, die neu eingestuft werden. Die Einstufung der Programme hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Spätestens nach Ablauf dieser 3 Jahre müssen alle Programme die Mindestanforderungen zum Prüfrhythmus erfüllen. Tiere müssen mind. 8 Monate vor der Schlachtung unter diesen Bedingungen gehalten werden. Kälber müssen ab der 4. Lebenswoche nach den Anforderungen gehalten werden. Diese aktualisierten Anforderungen gelten für die Einstufung neuer Programme ab sofort. Für bereits eingestufte Programme gelten die in den Kriterien hinterlegten Fristen. Zum 27. März 2026 wird die EmpCo-Richtlinie mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in nationales Recht umgesetzt. Es werden deshalb nur solche Programme in die Haltungsform eingestuft, die die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie bzw. des UWGs vollständig erfüllen.				